

Schriftlicher Bericht

Wohnbebauung im Außenbereich / § 13b BauGB

Mit Beschluss zu TOP 26 / 27 (Ziffer 4) der 92. UMK vom 10. Mai 2019 haben die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und –senatoren der Länder den Bund gebeten zu prüfen, in welchem Umfang in den vergangenen Jahren von § 13b Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht worden ist, und zur 93. UMK zu berichten. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bauministerkonferenz vom 5. September 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Januar 2019 die Länder gebeten mitzuteilen, in welchem Umfang die Regelung des § 13b BauGB bislang angewandt wurde. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden in einer Tabelle zusammengefasst, die mit Datum vom 5. August 2019 im Webauftritt des BMI unter

www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/zusammengefasste-ergebnisse-laenderabfrage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

veröffentlicht wurde und den Stand von Mai 2019 wiedergibt. Die Tabelle ist als Anlage gesondert beigelegt.

Aktuellere Informationen liegen dem Bund nicht vor. Es wird insoweit auf die Zuständigkeit der Länder und Kommunen verwiesen.